Zweite Beilage zum Halleschen Tageblatt.

№ 297. Dienstag, den 21. Dezember 1875.

Original-Depesche des Hall. Tageblatts.
Kiel, 20. Dezember. Die Korvette „Arcona" ist gestern Morgen bei Lönstrupp an der Westküste Jütlands aufgefahren, war jedoch um 10 Uhr Vormittags wieder flott und setzte ihre Reise nach Kiel fort. An Bord Alles wohl.

Zur Geldeinlösung.

I. Banknoten.

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine ab dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden. — Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt (Gesetz vom 9. Juli 1873) von Korporationen ausgegebenen Scheine.

a. Endtermine für Einlösung.

Bairische Hypotheken- und Wechselbank in München am 10. Mai 1878.
Braunschweigische Bank am 30. Juni 1876.
Bückeburg, Niedersächsische Bank am 30. Juni 1876.
Communalständische Bank f. d. Oberl. in Görlitz am 1. Dezbr. 1875.
Gotha, Privatbank am 30. Juni 1876.
Meiningen, Mitteldeutsche Creditbank am 30. Juni 1876.
Thüringische Bank in Sondershausen am 30. Juni 1876.
Weimarische Bank am 31. Dzbr. 1876.
Die übrigen hier nicht aufgeführten Banken am 31. Dezbr. 1875.

b. Endtermine für Einlösung noch nicht festgestellt hat:

Kölnische Privat-Bank, Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

II. Staatspapiergeld.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen.

a. Endtermine für Einlösung in

Altenburg am 30. Juni 1876.
Anhalt am 31. März 1876.
Braunschweig am 30. Juni 1876.
Coburg und Gotha am 30. Juni 1878.
Meiningen am 30. Juni 1876.
Sachsen, Königreich am 30. Juni 1876.
Schwarzburg-Sondershausen am 30. Juni 1876.
Weimar am 30. Juni 1876.
in den übrigen hier nicht aufgeführten Bundesstaaten am 31. Dezember 1875.

b. Endtermine für Einlösung noch nicht festgestellt hat:

Mecklenburg-Schwerin und Preußen (betreffs der Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861).

Vermischtes.

— Zur Aufklärung über die Gefährlichkeit des Nitroglycerins und der daraus durch Beimischung erzeugten Sprengstoffe Dynamit und Cellulose-Dynamit, geht der Nat.-Ztg. von dem Gerichts-Chemiker Hrn. Dr. O. Ziurek folgender Artikel zu: Die furchtbaren Verheerungen der Explosion in Bremerhaven machen es jedem Sachverständigen zur Pflicht, das Seinige zur Erklärung der Ursachen derselben beizutragen. Nach dem Umfange, der Intensität und der Art der Wirkung ist anzunehmen, daß Nitroglycerin die Ursache der Explosion gewesen ist. Nitroglycerin als solcher wird aber zu Sprengzwecken fast ausschließlich in Mischung mit Kieselguhr oder gepulverter, schwach gebrannter Holzkohle verwendet, da die Entzündung des reinen Nitroglycerins viel unsicherer und auch der Transport und die Verwendung desselben, namentlich bei niedrigeren Temperaturgraden, ungleich gefährlicher ist als die jener Mischungen. Die Mischung des Nitroglycerins mit Kieselguhr nennen die Fabrikanten „Dynamit", die Mischung mit Holzkohle „Cellulose-Dynamit".

Wenn wirklich die ruchlose Absicht bestanden hat, die Explosion während der Fahrt der „Mosel" auf dem Meere zu bewirken, so ist anzunehmen, daß nicht Nitroglycerin, sondern Dynamit dazu ausgewählt worden ist. Dynamit wird von den Fabrikanten in Patronen abgegeben. Jeder Patrone ist ein Dynamitzünder beigefügt, denn Dynamit entzündet resp. explodirt nur dann, wenn es auf eine bestimmte hohe Temperatur gebracht wird. Dies bewirkt der Zünder, der seinerseits durch eine Zündschnur entzündet wird. Daß man es in der Hand hat, den Moment der Zündung durch die Länge der Zündschnur und den Verlauf des Verglimmens dieser genau zu berechnen, ist eine bekannte Sache. Auch die Entzündung der Zündschnur in vorher zu bestimmender Zeit durch ein danach regulirtes Uhrwerk ist unschwer zu erreichen. Hiernach hätte die Niederträchtigkeit der Absicht, um schnöden Gewinnes wegen zahlreiche Menschenleben zu gefährden, leichtes Spiel gehabt. Es frägt sich nur, ob nicht einem so ruchlosen Beginnen durch eine viel schärfere Controle des Verkaufs der Nitroglycerin-Präparate vorgebeugt werden müsse, welche Controle um so leichter zu bewirken wäre, als die Nitroglycerin-Fabrikation auf dem Continente nur in wenigen Händen ruht. Die Ursache der Explosion selbst vor dem wahrscheinlich mit aller Feinheit berechneten Zeitpunkte dürfte in Folgendem seine Erklärung finden.

Eine Selbstentzündung des Nitroglycerins und seiner Mischungen kann nach meinen Erfahrungen nur stattfinden, wenn entweder das Nitroglycerin schlecht ausgewaschen ist und in Folge dessen Untersalpetersäure enthält, oder wenn dasselbe — sonst ein flüssiger Körper — bei niedrigen Temperaturgraden erstarrt und die dadurch entstandenen harten Nitroglycerinkrystalle, durch Stoß oder Schlag dazu veranlaßt, sich aneinander reiben. Letzterer Fall scheint hier der wahrscheinliche zu sein. Durch die Vertreibung des Nitroglycerins mit Kieselguhr oder gepulverter Holzkohle wird die Gefahr des Austretens des Nitroglycerins und das Erstarren desselben in Krystallen vermöge der großen Vertheilung sehr erheblich verringert. Ganz paralysirt ist dieselbe aber doch nicht, zumal die Absicht der Fabrikanten dahin geht, möglichst viel Nitroglycerin unter ein gewisses Quantum des Vehikels unterzumischen.

Für Dynamit beträgt das Mischungsverhältniß ca. 25 % Kieselguhr und ca. 75 % Nitroglycerin. Für Cellulose-Dynamit ist dasselbe nahezu 80 % Nitroglycerin und 20 % Kohle. Bei derartig erheblichen Mischungsverhältnissen ist es leicht möglich, daß in den Mischungen geringe Mengen Nitroglycerin nicht unter das Vehikel vertheilt, sondern in tropfbar flüssigem Zustande vorhanden sind. Ist dies aber in dem vorliegenden, zur Explosion gelangten Gemische der Fall gewesen, so mußte dieses in tropfbar flüssigem Zustande befindlich gewesene Nitroglycerin bei der niedrigen Temperatur der vorangegangenen Tage jedenfalls erstarrt sein. In diesem Zustande ist die geringste Erschütterung, ein Schlag oder Stoß, welchen das die Zündmasse beherbergende Faß bei dem Transporte leicht ausgesetzt ist, genügend, um die Reibung der Nitroglycerin-Krystalle an einander zu bewirken und die ganze Masse zur Explosion zu bringen.

Taubstummen-Anstalt.

Dienstag den 21. Dezember 5 Uhr Nachmittags findet die Weihnachtsbescheerung im Saale des Neumarktschießgrabens statt. Die geehrten Damen des Frauenvereins und die geehrten Freunde der Anstalt werden zu der Feier ergebenst eingeladen. **Klotz.**

Bekanntmachung

die Einlösung der älteren Kassen-Anweisungen der Darlehns-Kassenscheine und der Kurhessischen Kassenscheine und der Noten und Scheine resp. der Landesbank und der vormaligen Landeskreditkasse zu Wiesbaden betr.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G.-S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G.-S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses v. 21. Juni 1875 (G.-S. S 232) mache ich hierdurch aufmerksam, daß

1) die **Kassenanweisungen** vom 2. Januar 1835,
2) **Darlehnskassenscheine** vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 u. 2. Januar 1868,
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G.-S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen **Kurhessischen Kassenscheine** und **Noten der Landesbank zu Wiesbaden,** einschließlich **der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst,**

a. in Berlin

bei: 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4) dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
5) dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei: 1) den Regierungs-Haupt-Kassen,
2) den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern.

nur noch bis zum 31. Dezember d. Js. zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber die Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Einlösung der Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 dauert bei den gedachten Kassen fort. Jedoch ist die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem dieselben ihre Gültigkeit verlieren, vorbehalten.

Berlin, den 3. Dezember 1875. **Der Finanzminister.** (gez.) Camphausen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Interessenten unserer Kasse bereits mehrfach aufgefordert worden sind, die vor 1875 auf bloße Scheine oder auf Scheine und Bücher gemachten Einlagen nach Maßgabe des mit Beginn d. Js. in Wirksamkeit getretenen veränderten Statutes umschreiben zu lassen oder zurücknehmen, wiederholen wir diese Aufforderung nochmals, **kündigen** aber nunmehr zugleich alle Einlagen, für welche derselben bis Ende Decembers nicht noch entsprochen werden wird, **zum 1. Januar n. Js., von wo ab alsdann die weitere Verzinsung aufhört.**

Halle, den 25. September 1875.

Das Directorium der städtischen Sparkasse.

Außerkurssetzung und Einlösung der Postwerthzeichen zu 1/2, 1, 2, 2 1/2 und 5 Groschen.

Vom 1. Januar 1876 ab werden zur Frankirung von Postsendungen nur solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag **in der Reichswährung** ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages **in der Thalerwährung,** und zwar die Freimarken zu 1/2, 1, 2, 2 1/2 und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu 1/2 bez. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte zur Frankirung **nicht mehr** verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich am Jahresschlusse noch in den Händen des Publikums befinden, können in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Zur Erleichterung des Uebergangs sind die Postanstalten angewiesen, vom 16. Dezember ab überhaupt nur noch Postwerthzeichen in der Reichswährung zu verkaufen.

Berlin W., den 8. Dezember 1875. **Kaiserliches General-Postamt.**

Bekanntmachung.

Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die **Wohnung** des Empfängers **möglichst genau** anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an **derselben Stelle** der Aufschrift, nämlich **unten rechts,** unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, **außer** der Wohnung des Empfängers, der **Postbezirk** (O., N., NO. 2c.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin" zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte **gleich oder ähnlich lautende Postorte,** so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergiebt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte", das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist oder auch die Angabe von größeren **Flüssen** („an der Oder", „an der Elbe", „am Rhein", „am Main" 2c.), oder von **Gebirgen** („am Harz", „am Riesengebirge" 2c.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen", „in der Altmark", „in der Lausitz" 2c. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach **Ortschaften ohne Postanstalt ist außer** dem eigentlichen Bestimmungsorte noch **diejenige Postanstalt** anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem **fremden Postgebiete** belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. Oktober 1875. **Kaiserliches General-Postamt.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18751221030/fragment/page=0001

Polizei-Verordnung.

Das Meldewesen betreffend.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird hiermit unter Aufhebung der früheren für den diesseitigen Polizeibezirk erlassenen Bestimmungen über das Meldewesen, namentlich der Verordnungen vom 31. März 1868, 20. Dezember 1868 und 31. August 1874 nach Berathung mit dem hiesigen Magistrat Folgendes verordnet:

Abschnitt I.
Meldepflicht im Allgemeinen.

§ 1. Jeder, welcher einem Andern — sei es zu einem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt — Obdach (Wohnung, Nachtquartier) gewährt, muß den Anzug, und wenn das Obdach verlassen wird, den Abzug bei dem Einwohner-Meldeamt, beziehentlich bei den demnächst zu bezeichnenden Meldestellen innerhalb 24 Stunden nach eingetretener Veränderung melden, sodaß also namentlich der Hausbesitzer den Miether und dieser die zu seinem Hausstand gehörigen oder in sein Obdach genommenen Personen zu melden hat.

§ 2. Ist eine nach § 1 dieser Verordnung zur Meldung verpflichtete Person z. B. in Gebäuden, welche dem Staate, der Kommune, milden Stiftungen, Korporationen oder Gesellschaften gehören, nicht vorhanden, so hat derjenige, welcher das Obdach (Wohnung, Nachtquartier) nimmt oder verläßt, die An- und Abmeldung bei persönlicher Verantwortlichkeit zu besorgen. Ebenso liegt dem Hausbesitzer die Meldepflicht in Betreff seiner eigenen Person und seiner Hausstandsmitglieder ob.

§ 3. In Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, in Krankenhäusern, Versorgungs-Anstalten, Siechenhäusern, Gefangenen- und Arbeitsanstalten 2c. hat der Inspektor, Hausvater oder Vorsteher die An- und Abmeldung zu besorgen.

§ 4. Alle An- und Abmeldungen müssen mittelst zweier gleichlautender Zettel in leserlicher Schrift, genau nach Maßgabe der unten bezeichneten Formulare unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämmtlicher Rubriken derselben erstattet werden und zwar

die **Anmeldungen** nach Formular A.
und die **Abmeldungen** nach Formular B.

Von diesen Zetteln verbleibt der eine bei der Meldestelle, der andere dagegen wird, mit dem Tagesstempel versehen, zurückgegeben und ist von dem Meldenden mindestens drei Monate lang aufzubewahren, auch auf Erfordern der Polizei-Verwaltung vorzulegen.

§ 5. Mehrere Personen auf ein und demselben Blatte zu melden, ist nicht gestattet. Nur bei Meldungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Familienglieder, Dienstboten, Gesellen und Gehülfen desselben auf ein und demselben Blatte gemeldet werden.

Meldungen, welche den sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

Abschnitt II.
Spezielle Meldepflicht in Bezug auf Reisende, welche in Gasthöfen und Herbergen übernachten.

Sämmtliche Gast- und Herbergswirthe sind zur Führung eines Fremdenbuches nach dem anliegenden Muster C. verpflichtet und sind dafür verantwortlich, daß in dasselbe alle Fremde und nicht zu ihrem Haushalte gehörige hiesige Einwohner, welche bei ihnen übernachtet haben, unter Ausfüllung der sämmtlichen Rubriken eingetragen werden.

§ 7. Die Fremdenbücher müssen nach Eintragung der vorbezeichneten Personen an jedem Morgen spätestens bis 10 Uhr dem Polizei-Inspektor oder dem an dessen Stelle zu bestimmenden Polizeibeamten an Amtsstelle vorgelegt werden, um mit dessen Visum versehen zu werden. Auf Erfordern sind dieselben jedoch auch außerdem jeder Zeit der Polizei-Verwaltung einzureichen, beziehentlich zur Einsicht vorzulegen.

§ 8. Fürstliche Personen, hohe Staatsbeamte und solche Reisende, welche den Gast- und Herbergswirthen von der Polizeibehörde bezeichnet werden, sind nach ihrem Eintreffen sofort mündlich oder schriftlich bei dem im § 7 genannten Beamten zu melden.

Für die Beobachtung der vorstehenden im Abschnitt II enthaltenen Vorschriften ist der betreffende Gast- und Herbergswirth verantwortlich.

Abschnitt III.
Spezielle Meldepflicht in Bezug auf Pflegekinder.

§ 9. Unbeschadet der in vorstehendem Abschnitt I angeordneten Meldungen bei dem Einwohner-Meldeamt, beziehentlich den anderweit zu bestimmenden Meldestellen, ist Jeder, welcher ein Kind von noch nicht 6 Jahren gegen Entgeld in Pflege und Kost nimmt, verpflichtet, hiervon der Polizei-Verwaltung binnen 24 Stunden durch persönliche Meldung im Sekretariat III, Zimmer Nr. 11 des Polizei-Verwaltungsgebäudes, Anzeige zu erstatten und dabei den Namen, Ort und Tag der Geburt des Kindes, Namen und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Namen und Wohnort der Mutter, sowie des Vormundes resp. Großvaters anzugeben. Auch hat derselbe, sobald er seine Wohnung wechselt oder das Pflegekind aus seiner Pflege verliert, hiervon binnen 24 Stunden der Polizei-Verwaltung in gleicher Weise Anzeige zu machen.

Der Meldende erhält in beiden Fällen eine Bescheinigung und hat dieselbe mindestens drei Monate lang aufzubewahren, beziehentlich der Polizei-Verwaltung auf Erfordern vorzulegen.

Abschnitt IV.
Spezielle Meldepflicht für zu- und abziehende Personen.

§ 10. Wer im diesseitigen Polizeibezirk seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat, ist — unbeschadet der in Abschnitt I normirten Meldepflicht — gehalten, innerhalb dreier Tage nach dem Anzuge dem hiesigen Magistrats-Steuer-Büreau seinen letzten Staats- und Kommunal-Steuerzettel oder die ihm an seinem früheren Aufenthaltsorte ertheilte über die vorgenannten Steuerverhältnisse sprechende Abmelde-Bescheinigung einzureichen, beziehentlich vorzulegen.

§ 11. Wer dagegen zum Zweck des Umzugs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im diesseitigen Polizeibezirk aufgeben will, ist — und zwar ebenfalls unbeschadet der im Abschnitt I normirten Meldepflicht — verbunden, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunal-Steuerzettel sich persönlich oder schriftlich bei der Polizei-Verwaltung abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird demselben zum Ausweis bei der Behörde seines demnächstigen Aufenthaltsortes eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster D. ertheilt.

Abschnitt V.
Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen, Strafbestimmungen und Gültigkeit der Verordnung.

§ 12. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder dessen Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, dem zu der Meldung Verpflichteten alle, zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

§ 13. Wer wissentlich unwahre oder falsche Meldungen erstattet, anfertigt oder einreicht, ist strafbar.

§ 14. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften ziehen eine Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft, nach sich.

Geldbuße nicht unter 3 Mark ist festzusetzen, wenn die Meldung länger als 3 Tage über die vorgeschriebene Frist hinaus versäumt wird.

Geldbuße nicht unter 6 Mark tritt ein, wenn der Meldende in der Meldung oder wenn derjenige, dessen Person oder Angehörige die Meldung betrifft, dem Meldenden gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, oder wenn eine wissentlich unwahre oder falsche Meldung erstattet ist.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Halle, den 18. Dezember 1875. **Die Polizei-Verwaltung.**

Formulare.

A.
Anmeldung.

In die -Straße Nr.
ist als ..... eingezogen.

Vor- und Zuname des Anzumeldenden (sind Ehefrauen, Wittwen und separirte Frauen dabei, auch der Vatersname).	Geburts-Jahr und Tag.	Geburts- und Wohnort.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Angabe der letzten Wohnung: Straße.	Nr.	bei?	Bemerkung.

Halle, den ten 187

Name und Stand des zur Anmeldung Verpflichteten.

Anweisung. Jeder Meldende hat die obenstehenden Rubriken vollständig auszufüllen und zwei Exemplare bei der vorgeschriebenen Meldestelle einzureichen, von denen das eine gestempelt zurückgegeben wird und mindestens drei Monate lang aufzubewahren ist.

B.
Abmeldung.

Aus der -Straße Nr. zieht

Vor- und Zuname des Abzumeldenden (sind Ehefrauen, Wittwen und separirte Frauen dabei, auch der Vatersname.	Geburts-Jahr und Tag.	Geburts- und Wohnort.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Angabe der neuen Wohnung: Straße.	Nr.	bei?	Bemerkung.

Halle, den ten 187 Namen und Stand des Abmeldenden.

Anweisung. Jeder Meldende hat die obenstehenden Rubriken vollständig auszufüllen, die letztere erhält die Bemerkung: „heimlich entfernt", sobald Jemand ohne Angabe seiner künftigen Wohnung abgegangen ist; und die Bezeichnung des künftigen Wohnorts bei Personen, welche Halle verlassen.

Von der Abmeldung sind zwei Exemplare bei der vorgeschriebenen Meldestelle einzureichen, von denen das eine gestempelt zurückgegeben wird und mindestens drei Monate lang aufzubewahren ist.

C.

Namen der Fremden.	Stand oder Gewerbe.	Gewöhnlicher Wohnsitz derselben.	Tag der Ankunft.	Tag der Abreise.	Revisions-Vermerk.

D.
Abmelde-Bescheinigung

für nachstehende aus der Stadtgemeinde Halle, Kreis Halle in die (Stadt-) Gemeinde ..... Kreis ..... Verziehende

№	Name und Vornamen des Verziehenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- a) Jahr. b) Datum.	Geburtsort.	Religion.	Ob ledig, verehelicht oder verwittwet.	Militär-Verhältnisse.	Steuer-Verhältnisse, ob und in welcher Klasse derselbe zur Einkommen- oder Klassensteuer veranlagt, und bis wann diese gezahlt ist.	Ob der Verziehende sich selbstständig ernährt oder öffentliche Unterstützung erhalten hat.	Angabe, ob die Kinder geimpft sind.	von der Schule entlassen sind.	Bemerkungen.

Ausgefertigt ....., den ... ten 18

Die Polizei-Verwaltung.

Für die Redaction verantwortlich O. Bertram. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18751221030/fragment/page=0002